



**Gemeinde Ihringen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

Polzeiverordnung

**gegen umweltschädliches Verhalten,
Belästigung der Allgemeinheit,
zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen
und über das Anbringen von Hausnummern
(Polzeiliche Umweltschutz-Verordnung)**

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen	3
§ 1 Begriffsbestimmungen	3
Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung.....	3
§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.	3
§ 3 Lärm aus Gaststätten	3
§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen	4
§ 5 Schutz der Nachtruhe.....	4
§ 6 Haus- und Gartenarbeit	4
§ 7 Wertstoffsammelbehälter/Altglassammelbehälter	4
§ 8 Lärm durch Tiere	4
Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit.....	5
§ 9 Abspritzen von Fahrzeugen.....	5
§ 10 Benutzung öffentlicher Brunnen.....	5
§ 11 Verkauf von Lebensmitteln im Freien	5
§ 12 Öffentliche WC-Anlagen.....	5
§ 13 Gefahren durch Tiere	5
§ 14 Verunreinigung durch Hunde/Pferde	6
§ 15 Taubenfütterungsverbot.....	6
§ 16 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.....	6
§ 17 Bienenhaltung	6
§ 18 Schutz von Weinbergen	6
§ 19 Aufstellen von Zelten und Wohnwagen.....	7
§ 20 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen	7
§ 21 Belästigung der Allgemeinheit	7
Abschnitt 4 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen	8
§ 22 Ordnungsvorschriften	8
Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern.....	9
§ 23 Hausnummern	9
Abschnitt 6 Schlussbestimmungen	9
§ 24 Zulassung von Ausnahmen	9
§ 25 Ordnungswidrigkeiten.....	10
§ 26 Inkrafttreten.....	11

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 3

Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4

Lärm von Sport- und Spielplätzen

Die Regelungen über die Nutzung der Sport- und Spielplätze ergibt sich aus der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze, Bolzplätze, Basketballspielfelder, Skating-Bahnen und Schulhöfe in der Gemeinde Ihringen in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Schutz der Nachtruhe

Die Nachtruhe der Gemeinde Ihringen dauert von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.

§ 6

Haus- und Gartenarbeit

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen nur in der Zeit zwischen 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BimSchV), bleiben unberührt.

§ 7

Wertstoffsammelbehälter/Altglassammelbehälter

Wertstoff(Altglas)sammelbehälter dürfen entsprechend §7 der 32. BImSchVo an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden.

§ 8

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 9

Abspritzen von Fahrzeugen

- (1) Das Abspritzen und das Waschen von Fahrzeugen mit Waschmitteln auf öffentlichen Straßen ist untersagt.
- (2) An öffentlichen Gewässern ist das Waschen von Kraftfahrzeugen untersagt.
- (3) Die Vorschriften des Wassergesetzes bleiben unberührt.

§ 10

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 11

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen und entsprechend den Bestimmungen der jeweils gültigen Abfallsatzung ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 12

Öffentliche WC-Anlagen

Öffentliche WC-Anlagen dürfen nur zur Verrichtung der Notdurft benutzt werden.

§ 13

Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 14

Verunreinigung durch Hunde/Pferde

Der Halter oder Führer eines Hundes oder Pferdes hat dafür zu sorgen, dass dieser/dieses seine Notdurft nicht auf fremden Gärten oder Grünanlagen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, auf Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätzen, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie auf Gehwegen, Straßen und Plätzen verrichtet.

Dennoch dort abgelegter Kot ist unverzüglich und ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 15

Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 16

Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übel riechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung hinsichtlich des ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Gebrauchs.

§ 17

Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie innerhalb von bebauten Bereichen nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 18

Schutz von Weinbergen

Schussapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren dürfen in den Weinbergen nur vom Beginn der Traubenreife bis zum Ende der Traubenlese aufgestellt und betrieben werden. Der Beginn der Traubenreife und die Beendigung der Traubenlese werden öffentlich bekannt gemacht. In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ist der Betrieb dieser Geräte nicht gestattet.

§ 19

Aufstellen von Zelten und Wohnwagen

Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze, (z.B. auf öffentlichen Grünanlagen und privatem Flächen im Außenbereich) zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstückbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 20

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist. Die Erlaubnis wird durch einen entsprechenden Genehmigungsvermerk der Gemeinde Ihringen erteilt.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 19 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 21

Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
1. das Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. der Konsum von Betäubungsmitteln.
 5. Gegenstände wegzuworfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 22

Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten, zu befahren und zu besteigen;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperrungen oder Einfriedigungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperrungen zu überklettern;
 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

Abschnitt 5

Anbringen von Hausnummern

§ 23

Hausnummern

1. Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
2. Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
3. Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 24

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 4 Sport- und Spielplätze benützt,
 4. entgegen § 5 durch Lärm die Nachtruhe stört,
 5. entgegen § 6 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten, die zu einer erheblichen Belästigung führen können, außerhalb der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr durchführt,
 6. entgegen § 7 Werstoff (Altglas)sammelbehälter an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen benutzt,
 7. entgegen § 8 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
 8. entgegen § 9 Abs. 1 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt und mit Waschmitteln wäscht,
 9. entgegen § 9 Abs. 2 Fahrzeuge an öffentlichen Gewässern wäscht,
 10. entgegen § 10 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
 11. entgegen § 11 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
 12. entgegen § 12 öffentliche WC-Anlagen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt,
 13. entgegen § 13 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
 14. entgegen § 13 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 15. entgegen § 13 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
 16. entgegen § 14 als Halter oder Führer eines Hundes oder Pferdes verbotswidrig abgelegten Kot nicht unverzüglich beseitigt,
 17. entgegen § 15 Tauben füttert,
 18. entgegen § 16 übel riechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
 19. entgegen § 17 Bienenstände aufstellt,
 20. entgegen § 18 Schussapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren aufstellt oder betreibt,
 21. entgegen § 19 Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung duldet,
 22. entgegen § 20 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 20 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
 23. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
 24. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
 25. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
 26. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
 27. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
 28. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,

29. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
30. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
31. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
32. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
33. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Liegewiesen mitnimmt,
34. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
35. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
36. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
37. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
38. entgegen § 23 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
39. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 23 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 23 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 24 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 23. April 2001, zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Polizeiverordnung vom 15. März 2004, außer Kraft.

Ihringen, den 17.10.2022

Ortspolizeibehörde

Gez.

Eckerle

Bürgermeister